



# RATSCHLAG

- das Magazin  
Ihre Berater. Informieren.

**Tipp >**  
Renovierungskosten lassen sich von der Steuer absetzen, aber wie(?)! 

**Kurz notiert >**  
Nachrichten aus den RTS Standorten 

**Tipp >**  
Überbrückungshilfen für gemeinnützige Einrichtungen 

**Auf den Punkt >**  
Corona Hilfsmaßnahmen — ein Blick hinter die Maske 

Neckarufer in Heidelberg


**> Editorial**

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

in den letzten Monaten überschlugen sich die Ereignisse und stellten viele Unternehmen vor organisatorische und wirtschaftliche Herausforderungen. Flexibilität in der Organisation war gefragt – Home-Office und Videokonferenzen sind von der Ausnahme zur Regel geworden. Auch die Politik hat in ungewohnter Schnelligkeit mit zahlreichen Hilfsprogrammen reagiert. Es zogen Begriffe wie Kurzarbeitergeld, Sofort- und Überbrückungshilfe oder die Umsatzsteuerensenkung in unseren Alltag ein. Bisher Udenkbares wie die Stundung von Umsatzsteuer, wurde auf einmal möglich. Der Staat versucht durch diese Maßnahmen die Krise wirtschaftlich zu bewältigen und die Unternehmen zu stützen. Aber wie effektiv ist diese Unterstützung? (Mehr dazu auf Seite 2) Als Berater stehen wir Ihnen in dieser ungewissen Zeit zur Seite.

Ihre Sibylla Losch und RTS 

**> Fristen und Termine**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>
Umsatzsteuer	10.12./11.01.	14.12./14.01.
Lohn-/Kirchensteuer	10.12./11.01	14.12./14.01.
Einkommensteuer	10.12.	14.12.
Körperschaftsteuer	10.12.	14.12.
<b>Sozialversicherungstermine</b> Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – <b>keine Schonfrist!</b> *		
Beiträge für Oktober	24.12.	
Beiträge für November	27.01.	

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 22.12. bzw. am 25.01.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.



Sibylla Losch  
Steuerberaterin  
RTS Rottweil

»Was wir wissen ist ein Tropfen; was nicht, ein Ozean.«

Isaac Newton

› **Auf den Punkt gebracht:** Céline Koch, RTS Infoabteilung

## Corona-Hilfsmaßnahmen – ein Blick hinter die Maske #01

Mit unzähligen Maßnahmen greifen Bund und Länder zurzeit der Wirtschaft unter die Arme. Milliarden werden für die Rettung von Existenzen und die Stabilisierung der Wirtschaftslage bereitgestellt. Die Erfahrungen mit einzelnen Maßnahmen prägen aktuell auch den Alltag in der Steuerkanzlei.

Ein kleiner Überblick: Zu Beginn der Coronakrise wurden Hilfen auf den Weg gebracht, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht zurückgezahlt werden müssen. Dazu gehört die Soforthilfe, die schnelle, unbürokratische Unterstützung bietet. Ergänzt wurde das Maßnahmenpaket durch die so genannte Überbrückungshilfe, welche inzwischen verlängert, ausgeweitet und vereinfacht wurde. Darüber hinaus gibt es auch branchenspezifische Hilfsprogramme wie die Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe oder die Reisebusbranche. Des Weiteren wurden Liquiditätskredite, Beteiligungsprogramme, Tilgungszuschüsse und Bürgschaften ins Leben gerufen beziehungsweise coronabedingt angepasst.

Der Fiskus verschafft dem Steuerzahler mit Stundungsmöglichkeiten sowie der Aussetzung der haftungs- und teilweise strafbewehrten dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht eine begrüßenswerte

Atempause bei finanziellen Engpässen. Für Skepsis sorgt hingegen die im Juli eingeführte Umsatzsteuersenkung zur Ankurbelung der Konjunktur. Mit 20 Mrd. Euro weniger Steuereinnahmen und zusätzlichem Berateraufwand steht sie kaum im ausgewogenen Verhältnis zum erhofften Konsumanstieg. Womöglich wäre beispielsweise die vorgezogene Abschaffung des Solis oder eine andere nachhaltige Steuersenkung sinnvoller gewesen.

Als Steuerberater sind wir praktisch täglich in das Procedere rund um die Inanspruchnahme der Hilfsprogramme eingebunden und stehen unseren Mandanten beim Umgang mit dem öffentlichen Maßnahmenprogramm zur Seite. Zum Teil, weil einige Maßnahmen von Natur aus steuerlicher Art sind, aber auch, weil bei vielen Hilfen die Bestätigung und Antragstellung unsererseits gefordert wird. Dabei begleiten wir unsere Mandanten nicht nur auf dem bürokratischen Weg, sondern geben ihnen auch die Möglichkeit, von unseren Erfahrungen mit dem Corona-Maßnahmenpaket zu profitieren. Das erspart oft Umwege und stellt sicher, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Ein wesentlicher Impuls, den wir alle aus den vergangenen Monaten mitnehmen sollten, ist der zur Beschleunigung der Digitalisierung in unserem Land. Die Möglichkeiten, in der aktuellen Situation auf digitalem Wege Hilfen und Informationen

zu erhalten und weiterzugeben ist immer noch verbesserungswürdig.

Auch wir Steuerberater stehen hier vor neuen Herausforderungen. Die von der Regierung bereitgestellte FAQ-Lektüre (Frequently Asked Questions) ist nicht immer klar formuliert und lässt zum Teil noch Fragen offen. Dadurch haben auch wir nicht immer eine Antwort aus dem Stegreif parat und lernen täglich dazu. Dennoch gibt es Gründe für uns, bei den Hilfspaketen positive Bilanz zu ziehen. Auch wenn mancher sich noch nicht berücksichtigt sieht, zeigen die Erfahrungen seit März bereits eine Lernkurve; Lücken werden geschlossen und Programme bei Bedarf ergänzt.

Abschließend sei aber gesagt, dass das geschichtsträchtige Maßnahmenpaket der Bundesregierung auch einen erhobenen Zeigefinger enthält: Die Hilfen sollen Unternehmen und ihren Mitarbeitern während der Pandemie das Überleben sichern und keinesfalls bereits vorhandene Umsatzlücken schließen. So schwebt über der Inanspruchnahme von Corona-Hilfen stets das Damoklesschwert „Subventionsbetrug“. Hier empfiehlt sich eine gewissenhafte Dokumentation und die Nutzung der Freifelder in Anträgen, um eventuelle Unklarheiten zu vermerken. Mit Umsicht und kompetenter Beratung lässt sich sicherstellen, dass die staatliche Hilfe am Ende nicht mehr kostet, als sie hilft.

› **Info:** Pia Peschel, RTS Leinfelden-Echterdingen

## Renovierungskosten lassen sich von der Steuer absetzen, aber wie(?)! #02

**i** Den Lockdown haben dieses Jahr viele Unternehmen, vor allem Gastronomiebetriebe, genutzt, um ihre Innenräume zu renovieren und lang anstehende Handwerksarbeiten durchführen zu lassen. Sinnvoll, da der Betrieb dafür sowieso eine Zeit lang stillgelegt werden müsste. Nun sind Renovierungsarbeiten jedoch oft mit hohen Kosten verbunden und meist bleibt es nicht bei dem zu Beginn eingeplanten Budget. Damit Sie neben dem Renovierungsaufwand nicht auch noch Probleme mit dem Finanzamt bekommen, erklären wir Ihnen, wie Sie diese absetzen können.

### Renovierungskosten für Vermieter – Werbungs- oder Anschaffungs-/ Herstellungskosten?

Egal ob bei einem Haus, einer Wohnung oder Geschäftsräumen - auf Sie als Vermieter kommen im Laufe der Jahre immer wieder Renovierungskosten zu. Doch wie können Sie diese Kosten steuerlich geltend machen? Dazu müssen Sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unterscheiden zwischen

- Werbungskosten, die in voller Höhe berücksichtigt und
- Anschaffungs-/ Herstellungskosten, die über die Abschreibung für Abnutzung über mehrere Jahre verteilt werden.

### Aufwendungen im Dreijahreszeitraum

Ihre Instandsetzungs- und Modernisierungskosten sind sehr hoch und fallen in den ersten drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes an? Prüfen Sie, ob die Kosten ohne Umsatzsteuer größer sind als 15 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gebäudes. Ist das der Fall, liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Deshalb sind die Kosten über

die Nutzungsdauer Ihres Gebäudes mit der Abschreibung für Abnutzung über mehrere Jahre zu verteilen. Dazu gehören z. B. Aufwendungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft durch Wiederherstellung funktionstüchtiger Gebäudeteile, wesentliche Verbesserung des Gebäudes über den ursprünglichen Zustand hinaus, sowie Schönheitsreparaturen. Beachten Sie, dass die Baumaßnahmen zum Ende der drei Jahre weder abgeschlossen, abgerechnet oder bezahlt sein müssen. Die bis zum Ablauf der drei Jahre durchgeführten Leistungen sind anschaffungsnahe Herstellungskosten, soweit diese die 15 %-Grenze überschreiten. Doch diese Voraussetzungen sind sehr spezifisch. Wie berücksichtigen Sie den Rest?

### Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigen

Bei Ihnen sind Kosten für die Wartung der Heizung angefallen? Insbesondere die laufenden Kosten für Instandhaltung und -setzung gelten als Erhaltungsaufwendungen. Das ist wichtig, damit Sie die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten von der Steuer absetzen können. Gleiches gilt, wenn Sie bereits Bestehendes erneuern, wie die Umstellung einer Heizungsanlage von Einzelöfen auf eine Zentralheizung. Sie haben im Veranlagungsjahr niedrige Einkünfte? Verteilen Sie größere Erhaltungsaufwendungen für Ihr Gebäude gleichmäßig über zwei bis fünf Jahre.

### Aufwendungen mit Werterhöhung berücksichtigen

Ist Ihr Gebäude betriebsbereit? Nicht, wenn noch keine zweckbestimmte Nutzung z. B. zu Wohnzwecken oder als Büro vorliegt. Dann sind Aufwendungen notwendig, um das Gebäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Beachten Sie zur Zweckbestimmung auch den Standard des Gebäudes (sehr einfach, mittel, sehr anspruchsvoll). Verbessern Sie mindestens drei von vier zentralen Ausstattungsmerkmalen im Bereich Heizungs-, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster? Dies führt in der Regel zu einer Standardhebung. Dann

müssen Sie die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer mit der Abschreibung für Abnutzung über mehrere Jahre verteilen.

### Aufwendungen für Modernisierungskosten von Erweiterungen

Ihre Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für Erweiterungen gelten in diesem Fall als nachträgliche Herstellungskosten. Diese Kosten sind über die Nutzungsdauer Ihres Gebäudes mit der Abschreibung für Abnutzung über mehrere Jahre zu verteilen. Wann liegt eine Erweiterung vor? Zum einen, wenn die nutzbare Fläche vergrößert wird, z. B. beim Anbau eines Balkons. Zum anderen, wenn Ihr Gebäude in seiner Substanz vermehrt wird. Ihnen sind Kosten entstanden bei der Errichtung einer Außentreppe, bei Einsetzen von zusätzlichen Trennwänden, bei Einbau einer Alarmanlage, einer Sonnenmarkise? Nach der Fertigstellung Ihres Gebäudes wurde also etwas bisher nicht Vorhandenes geschaffen, ohne dass Sie dabei die nutzbare Fläche vergrößerten. Gleiches gilt bei Baumaßnahmen, die zu einer Wesensänderung im Sinne einer Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit Ihres Gebäudes führen. Oder auch bei einer wesentlichen Verbesserung z. B. umfangreiche Erneuerung der Bausubstanz.

**Infobox:**  
<https://bit.ly/35J01QN>



› **Tipp:** Matthias Zembrod, RTS Tuttingen

## Überbrückungshilfen für gemeinnützige Einrichtungen #03

**!** Die Corona-Krise macht auch vor gemeinnützigen Einrichtungen nicht halt. So ist eine ganze Reihe gemeinnütziger Unternehmen und Organisationen in wirtschaftliche Schieflage geraten und auf staatliche Hilfsprogramme angewiesen. Ein wichtiger Baustein der staatlichen Unterstützung ist die Überbrückungshilfe, die kürzlich in die zweite Phase gestartet ist.

Wie schon in der ersten Phase der Überbrückungshilfe sind auch in der nun angelaufenen zweiten Phase neben gewerblichen Unternehmen ausdrücklich erneut die gemeinnützigen Einrichtungen förderberechtigt – und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Förderberechtigung selbst folgt dabei grundsätzlich denselben Kriterien wie bei gewerblichen Unternehmen. Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder

einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben. Detaillierte Antragsvoraussetzungen finden Sie bei uns auf der Homepage. In diesem Beitrag werden nur die Besonderheiten für gemeinnützige Unternehmen dargestellt.

Die Struktur gemeinnütziger Unternehmen wirft häufig schon vor der Antragstellung die erste Frage auf. Nämlich die, ob bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehrere separate oder nur ein einheitlicher Antrag zu stellen sind? Glücklicherweise hat sich das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) dazu bereits eindeutig geäußert: steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe gemeinnütziger Unternehmen, die zwar häufig im täglichen Betriebsablauf eine gewisse Eigenständigkeit haben, aber rechtlich unselbständig sind, sind nicht separat antragsberechtigt. Folglich sind auch Umsätze, Fixkosten und Arbeitnehmeranzahl grundsätzlich für

die gesamte Einrichtung anzugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn tatsächlich eigenständige Betriebsstätten bestehen. Hier dürfte insbesondere die räumliche Trennung als wichtiges Kriterium herangezogen werden. Das BMWi nennt in diesem Zusammenhang verschiedene Einrichtungen:

- Jugendherbergen, Schullandheime
- Träger des internationalen Jugendaustauschs
- Einrichtungen der Behindertenhilfe

In diesen Fällen kann für jede Betriebsstätte ein Antrag mit entsprechend separater Berechnung gestellt werden. Da die Abgrenzung in Einzelfällen nicht ganz einfach ist, sollte gegebenenfalls genau geprüft werden, welche Auswirkungen sich jeweils ergeben.

Eine weitere Besonderheit besteht bei der Umsatzermittlung. Hier ist nicht (nur) auf die am Markt erzielten, sondern auf die Gesamteinnahmen der antragsstellenden Einheit abzustellen. Das bedeutet, dass neben den Umsätzen auch Spenden,

Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Zuwendungen der öffentlichen Hand einberechnet werden müssen. Da Spenden in der Regel schwer planbar sind, sollte die Umsatzprognose bei gemeinnützigen Einrichtungen besonders sorgfältig überprüft werden. Zwar besteht für kleinere Einrichtungen, die nicht mehr als 15.000 € Überbrückungshilfe beantragen, eine Vereinfachungsregelung dergestalt, dass die Umsatzabschätzung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränkt werden kann. Allerdings haben auch gemeinnützige Einrichtungen eine Schlussabrechnung zu erstellen. Eine allzu grobe Umsatzschätzung im Rahmen der Antragstellung kann dann zu bösen Überraschungen führen.

Zu guter Letzt sollte man – wie so oft im gemeinnützigen Sektor – die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht aus dem Auge verlieren. Bei gemeinnützigen Unternehmensverbänden ist dabei nach den Ausführungen des BMWi der gesamte Verbund ausschlaggebend.

➤ Kurz notiert

# # NACHRICHTEN AUS DEN RTS STANDORTEN



## Schließzeiten zu Weihnachten

Bitte beachten Sie: vom 24.12.2020 bis zum 06.01.2021 bleiben unsere RTS Standorte geschlossen. Ab dem 07.01.2020 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da. Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!



## Die RTS Homepage



Seit August 2020 haben wir maßgebliche Änderungen auf unserer Homepage vorgenommen. Wie finden Sie unser neues Design? Finden Sie sich besser zurecht oder kamen Sie früher besser mit unserer Seite klar? Wir freuen uns über Ihr Feedback: [www.rtskg.de](http://www.rtskg.de)

## Umzug RTS Filderstadt

Weiterhin in der Raiffeisenstraße, jedoch zwei Gebäude weiter, empfangen die Steuerberater der RTS in Filderstadt ab dem 07.12.20 ihre Kunden. Vom Gebäude der Hausnummer 32, zieht das Team rund um Standortleiter Björn Malig in die Hausnummer 34.



RTS Steuerberatungsgesellschaft KG  
Raiffeisenstraße 34  
70794 Filderstadt

## Umzug ECOVIS-RTS Giengen

Standortleiter Stefan Mack und das Team der ECOVIS-RTS in Giengen sind im Laufe der vergangenen Monate in das neue Gebäude in der Heidenheimer Str. 26 in Giengen gezogen. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen bleiben jedoch dieselben.



ECOVIS RTS OSTWÜRTTEMBERG  
Heidenheimer Str. 26  
89537 Giengen

## Der RTS Newsletter

Egal ob Unternehmer, Angestellter oder Privatperson. Unser monatlicher E-Mail-Newsletter bietet Infos, die jeden in der Gesellschaft betreffen. Zwölf Mal im Jahr erscheint eine Ausgabe, um Sie stets auf dem neusten steuerlichen Stand zu halten. Ob es nun um Fördermittel zur Energiewende, Kindergeldänderungen

oder News über Negativzinsen geht, von uns werden Sie bestens informiert. Abonnieren Sie den Newsletter über den QR-Code oder auf unserer Homepage. An- und Abmelden geht beides über einen einfachen Klick, ohne viel Schnickschnack. Dieser Service der RTS-Gruppe ist für Sie selbstverständlich kostenlos.



## ➤ Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Kontakt:** [info@rtskg.de](mailto:info@rtskg.de), [www.rtskg.de](http://www.rtskg.de) **Redaktion:** Rebecca Dyballa, Sean Sellner **Layout & Satz:** Sean Sellner **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, [info@e-kurz.de](mailto:info@e-kurz.de) **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** RTS, Shutterstock\_1176207016; Designed by rawpixel.com / Freepik; Fotolia\_96505533  
**Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.** Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten ([www.rtskg.de/daten-schutz](http://www.rtskg.de/daten-schutz)) eine E-Mail an [datenschutz@rtskg.de](mailto:datenschutz@rtskg.de).